

Auswirkungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes

Ausschreibungen in der Hilfsmittelversorgung

Interview mit Dr. Ernst Pohlen, Geschäftsführer der Eurocom

Herr Dr. Pohlen, was sieht die Ausschreibungsregelung bei Hilfsmitteln vor?

Dr. Pohlen: Am 2. Februar 2006 verabschiedete der deutsche Bundestag das so genannte GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG). 14 Tage später stimmte auch der Bundesrat diesem Gesetz zu, das somit wie geplant am 1. April 2007 in Kraft treten konnte.

Die mit dem GKV-WSG intendierten gesetzlichen Änderungen in der Hilfsmittelversorgung zielen darauf ab, weitere Wirtschaftlichkeitsreserven bei den Leistungserbringern für das System der gesetzlichen Krankenkassen zu erschließen. Dies soll dadurch möglich werden, dass Verträge zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen künftig auf dem Wege von Ausschreibungen geschlossen werden. Der neu gefasste § 127 Sozialgesetzbuch (SGB) V sieht vor, dass nur die Gewinner der Ausschreibungen Vertragspartner der Krankenkasse werden. Die bisherige Zulassung von Leistungserbringern nach § 126 SGB V entfällt.

Nach Auslaufen der in § 126 Absatz 2 SGB V vorgesehen Übergangsfrist, die alle bisher zugelassenen Leistungserbringer berechtigt, bis zum 31.12.2008 die Versorgung mit Hilfsmitteln zu übernehmen, wird sich die bisherige Landschaft der Leistungserbringer somit nachhaltig verändern.

Welche Auswirkungen hätte dies Ihrer Meinung nach?

Bei Ausschreibungen wie denen im Hilfsmittelbereich geplanten gibt es nur einen Gewinner. Alle anderen Leistungserbringer werden künftig nicht mehr Vertragspartner



Dr. Ernst Pohlen

der Kassen. In einem solchen System können sich wahrscheinlich nur Großanbieter behaupten. Kleine und mittelständische Betriebe werden sich mittelfristig nicht halten können. Die bisherige Struktur auf Leistungserbringerseite, die von regionalem Bezug und langer Kundenbindung gekennzeichnet ist, wird so aufgebrochen. Dies wird auch Konsequenzen für die wohnortnahe Versorgung mit Hilfsmitteln mit sich bringen, auch wenn diese nach dem SGB V sichergestellt sein muss. Rund ein Drittel der aktuell ca. 2.000 Sanitätsfachgeschäfte könnten in ihrer Existenz bedroht werden.

Wie könnte die Reaktion der Hersteller aussehen?

Für die Hersteller werden die Ausschreibungen massive Auswirkungen haben. Sie werden vermehrt Billigprodukte importieren.

Auch werden sie, um im neuen System wettbewerbsfähig zu bleiben, weniger Mittel in die Entwicklung innovativer Produkte investieren, die die Versorgungsqualität erhöhen und Fallkosten senken könnten. Damit würde der weltweit führende Stand Deutschlands bei der Entwicklung medizinischer Hilfsmittel mittel- bis langfristig verloren gehen.

Was ändert sich für die Versicherten?

Für Versicherte ist die freie Auswahl des Leistungserbringers künftig nicht mehr möglich. Die Krankenkasse wird ihm den Leistungserbringer zuweisen. Den Patienten wird dadurch die Möglichkeit genommen, Qualitätsvergleiche anzustellen.

Gibt es Ausnahmen von der Regel?

Ausschreibungen sollen nicht für alle Hilfsmittel gelten. Eine Ausnahmeregelung sieht vor, dass es keine Ausschreibungen für Hilfsmittel geben soll, die individuell angefertigt werden und eines hohen Dienstleistungsanteils bedürfen, da dies als nicht zweckmäßig angesehen wird. Eine Konkretisierung dieser Norm steht bislang allerdings noch aus. Aufgrund ihres jeweils hohen Dienstleistungsanteils geht die Eurocom davon aus, dass Ausschreibungen in der Prothetik, bei Einlagen und in der Kompressionstherapie nicht zum Tragen kommen werden.

Gibt es rechtliche Probleme?

Mit dem Instrument der Ausschreibungen werden die gesetzlichen Krankenversicherungen künftig stärker in den Markt eingreifen als bisher. Zudem sehen sich die Leistungserbringer einer Monopolstruktur auf Seiten der Kostenträger gegenüber. Um kleine und mittlere Betriebe vor diesem Hintergrund zu schützen, wurde in § 69 SGB V ein Verweis auf die §§ 19 bis 21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgenommen. Allerdings sind die Vorschriften des Wettbewerbsbeschränkungsgesetzes nur entsprechend anzuwenden. Nach wie vor steht ausschließlich der Rechtsweg zu den Sozialgerichten offen, die künftig auch

Rechtsstreitigkeiten gegen die Ausschreibungen behandeln müssen. Außerdem haben die Kartellbehörden keine Eingriffsbefugnis.

Welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie?

Der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft fordert, dass sowohl das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) als auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf die Beschaffungstätigkeit der gesetzlichen Krankenkassen angewendet werden müssen. Der § 69 SGB V müsste demzufolge entsprechend präzisiert werden.

Welche Änderungen halten Sie noch für wünschenswert?

Ausschreibungen sind in anderen Bereichen des Handwerks gang und gäbe. Auch bei den Leistungserbringern haben diese längst Ein-

zug gehalten, man denke nur an den Rehabereich. Dass sich auch der Hilfsmittelbereich diesem nicht länger verschließen konnte, war abzusehen. Dennoch: Ausschreibungen müssen fair sein. Beide Seiten dürfen nicht in einem Ungleichgewicht einander gegenüberstehen. Die Regeln des Kartellrechts müssen auch für die gesetzlichen Krankenversicherungen gelten.

Sehen Sie mögliche Alternativen zu Ausschreibungen?

Die erhofften Einsparungen hätten sich auf anderem Wege ebenfalls erzielen lassen. Eine konsequente Fortentwicklung des Festbetragssystems auf weitere Hilfsmittelgruppen sowie die Einführung von Festzuschüssen bei Hilfsmitteln von geringfügigem Wert wären aus Sicht der Eurocom sinnvolle Alternativen zu dem nun favorisierten Ausschreibungssystem gewesen.

Quelle: Eurocom, Düren

Die Eurocom

Die Eurocom wurde 1998 als Herstellerverband für medizinische Kompressionstherapie gegründet. Seit 2003 sind der Eurocom auch Hersteller orthopädischer Hilfsmittel angeschlossen. Heute gehören nahezu alle im deutschen Markt operierenden europäischen Unternehmen aus den Bereichen der Kompressionstherapie und der orthopädischen Hilfsmittel dem Verband an.